

Satzung des Vereins „Kunstverein K41“

§1. Name und Sitz des Vereins:

Der Verein trägt den Namen Kunstverein K41 e.V.
Er hat seinen Sitz in Köln.

§2. Zweck des Vereins:

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der bildenden Kunst in Köln und dem Stadtteil Sülz durch künstlerische und kulturelle Projekte.

Kunst und Kultur in Köln sollen sichtbar und langfristig gesichert werden und im Viertel lebendige Akzente setzen. Unterschiedliche Kulturen sollen berücksichtigt werden. Dabei setzt der Verein sich das Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein demokratisches und gleichberechtigtes Miteinander aller Beteiligten ermöglichen.

(2)

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1.

die Unterhaltung und Betreuung eines temporären Vereinsraumes für Ausstellungen und

andere künstlerische und kulturelle Veranstaltungen;

2.

die Organisation von künstlerischen, kulturellen und soziokulturellen Veranstaltungen, insbesondere Ausstellungen sowie Konzerte, Lesungen, Filmabende, Videoinstallationen, Performances und Projekte, die zur Bereicherung der kulturellen Landschaft in Köln führen;

Ortsansässige Künstlerinnen und Künstler sollen durch die Aktivitäten des Vereins unterstützt und ihre Arbeiten einer größeren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Im Gegenzug werden Künstlerinnen und Künstler aus anderen Bezirken, Regionen und Ländern im Kunstverein K41 ein Forum finden, um ihre Arbeiten zu präsentieren. Der Verein ist offen für alle Sparten der Kunst.

3.
die Förderung einer Vernetzung ortsansässiger Künstlerinnen und Künstler untereinander und ihrer Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen;

4.
die Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen im In- und Ausland, insbesondere in Köln und im Bezirk Sülz.

(3)
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; insbesondere Einkünfte und Überschüsse sind restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Honorarverträge abzuschließen und Angestellte zu beschäftigen.

§ 3 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

(1)
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Antrag ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2)
Der Austritt ist gegenüber dem Gesamtvorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich zu erklären.

(3)
Mitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn

1. sie vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln,
2. sie mit ihren Beitragszahlungen ein halbes Jahr im Rückstand sind oder
3. ein anderer dringender Grund vorliegt.

(4)

Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Gesamtvorstandes abändern; ihre Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.

§5. Mitgliedsbeiträge:

(1)

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jedes Mitglied selbst bestimmt. Die Mitgliederversammlung legt jedoch hierfür einen Mindestbeitrag, der 5€ nicht unterschreitet darf, fest. Die Beiträge sind jeweils für das Quartal am 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. zu entrichten.

(2)

Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen.

§6. Rechte der Vereinsmitglieder:

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, alle Veranstaltungen und Angebote des Vereins kostenlos zu nutzen.

§7. Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Gesamtvorstand.

§8. Mitgliederversammlung:

(1)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens viermal jährlich in der jeweils ersten Woche des neuen Quartals statt.

(2)

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(3)

Der Termin und die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

(4)

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Punkte:

1. Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
3. Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin
4. Anträge
5. Festsetzung des mindestens zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages
6. Satzungsänderungen

(5)

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ein verspäteter Antrag kann nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für dringlich hält.

(6)

Wahlen und Abstimmungen werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Wahlen sind geheim, sofern dies mindestens ein Mitglied beantragt.

(7)

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden. Änderungen des § 2 müssen einstimmig erfolgen.

(8)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§9. Vorstand:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein.

§10. Gesamtvorstand:

(1)

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand (§ 9), dem Kassenwart und maximal acht weiteren Personen, die sich verpflichten, für jeweils zwei Jahre aktiv für die

Vereinszwecke tätig zu werden. Dem Gesamtvorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.

(2)

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(3)

Der Gesamtvorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss seiner anwesenden Mitglieder darüber, welche Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes ergriffen werden.

(4)

Mitglieder des Gesamtvorstands können vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, kann auf der folgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

§11. Kassenwart:

Der Kassenwart hat mit Abschluss des Geschäftsjahres die von ihm geführten Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 12) zur Überprüfung vorzulegen.

§12. Kassenprüfer:

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den beiden von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern. Diese dürfen nicht identisch sein mit den Mitgliedern des Gesamtvorstands.

§13. Auflösung des Vereins:

(1)

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst oder Kultur.